



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die kirchliche Baulast im ehemaligen Fürstbistum Paderborn rechtsgeschichtlich dargestellt

Linneborn, Johannes

Paderborn, 1917

Dritte Abteilung. Die jetzige Geltung des Gewohnheitsrechts

[urn:nbn:de:hbz:466:1-98964](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-98964)

geltenden Lokalobservanz¹ gefällt. Bezüglich des in dem früheren Fürstbistum Paderborn geltenden allgemeinen Gewohnheitsrechtes von der Verpflichtung der politischen Gemeinden für die kirchlichen Gebäude der katholischen Kirchengemeinde haben die ordentlichen Gerichte bis jetzt noch keine Urteile abgegeben.

Dritte Abteilung.

Die jetzige Geltung des Gewohnheitsrechtes.

§ 31.

Die nach dem Gewohnheitsrechte im Fürstentum Paderborn seit 1800 durch die politischen Gemeinden ausgeführten Bauten.

Meinen bisherigen mehr allgemeinen Ausführungen über das Fortbestehen und die Entfaltung des in Rede stehenden Gewohnheitsrechtes lasse ich jetzt die, wie ich glaube, recht wirksame Zusammenstellung² der kirchlichen Bauten folgen, welche die politischen Gemeinden auf ihre Kosten haben ausführen lassen. Die lange Reihe dieser Bauten schließt sich an die zahlreichen Bauhandlungen an, welche oben in der Liste für die Zeit vor der Säkularisation verzeichnet sind,³ und beweist die ununterbrochene Fortdauer des Gewohnheitsrechtes und seine Geltung für das ganze Gebiet des früheren Paderborner Fürstbistums.

Ein Blick auf die verzeichneten Bauhandlungen zeigt auch sofort, daß außer den Ersatzbauten völlige Neubauten, neben einfachen Reparaturen auch Erweiterungsbauten vorgenommen sind, und zwar alle anstandslos. Die Baupflicht der politischen Gemeinde erstreckt sich auf alle Baunotwendigkeiten.

Zugleich erhellt aus der Tatsache, daß die Etats der Gemeinden ihre Ausgaben für die kirchlichen Bauten unbeanstandet führen

¹ Immerhin ist es auffallend, daß die Parteien so wichtige Archive wie das des Bischöflichen Generalvikariats zu Paderborn und das Königl. Staatsarchiv in Münster über die strittige Frage nicht benutzt haben. Wenigstens ist in dem Rechtsgutachten Freisens kein Material daraus verwertet. S. besonders oben S. 97 f.

² Die Zusammenstellung beruht auf den von den Pfarrern auf Grund der Akten des Pfarrarchivs mitgeteilten Beantwortungen bestimmter Fragen, welche ihnen durch das Bischöfl. Generalvikariat in Paderborn vorgelegt worden waren. Daneben erhärten die Akten und Gemeinderechnungen der politischen Gemeinden die Angaben. Die erwähnten Antworten sind vereinigt Registr. Generalv. Paderborn: „Baulast“.

³ S. 116 ff.

konnten, daß die höheren Verwaltungsbehörden die Berechtigung der Gemeinden für diese Aufwendungen anerkannt haben.

Außer den in der Übersicht aufgeführten Gemeinden trägt die politische Gemeinde die Baulast in Ahden, Altenheerse, Eilversen,¹ Kleinenberg, Marienloh, Reelsen,² Siddinghausen, Thüle und Wünnenberg.

Nr.	Gemeinde	Ausgeführter Bau	Anerkennung. Bemerkungen.
1	Alhausen (Pfarrei Pömben),	Vikariehaus 1893. Kirche 1907/8.	Die politische Gemeinde löste ihre Verpflichtung am 23. Januar 1910 ab; der Vertrag wurde von der kirchlichen und staatlichen Aufsichtsbehörde genehmigt.
2	Altenbeken	Pfarrkirche 1904/5. Pfarrhaus 1906.	Ausdrückliche Anerkennung der Baupflicht seitens der Gemeinde am 15. Mai 1911.
3	Asseln	Pfarrhaus 1800. Kirche 1906.	Stets unbestritten anerkannt, von der weltlichen Behörde nie beanstandet.
4	Atteln	Parrhaus 1861. Erweiterungsbau der Kirche 1899/1900.	Von den politischen Gemeinden: Atteln $\frac{7}{21}$, Henglarn $\frac{6}{21}$, Husen $\frac{5}{21}$, Helmern $\frac{3}{21}$ getragen, nie widersprochen.
5	Bellersen	Pfarrhaus 1824. Scheune 1908.	Vertrag über die Leistungen Bellersen $\frac{1}{2}$, Bökendorf $\frac{1}{4}$, Abbenburg $\frac{1}{4}$ v. J. 1835. Ausdrückliche Anerkennung am 24. November 1855.
6	Benhausen	Kirche 1836, Erweiterungsbau 1887. Pfarrhaus 1898.	Nie bestritten.
7	Beverungen		1846 von der Stadt ausdrücklich anerkannt. 1892 ist außerdem die Stadt gerichtlich verurteilt selbst zu kleinen Reparaturen.
8	Bleiwäsche	Kirche 1897.	Stets ohne Weigerung und Beanstandung anerkannt.
9	Boke	Erweiterungsbau der Kirche 1890. Pfarrhaus 1910. Umlegen des Kirchendaches, Stallung der Küsterei etc.	Stets unbestritten anerkannt und geübt. Das Amt Boke schreibt für die politischen Gemeinden Boke, Anreppen, Bentfeld, Mantinghausen, Schwelle die Beiträge, welche im Etat der politischen Gemeinden stehen, aus.
10	Bonenburg bzgl. d. Kirche	Pfarrkirche. Neubau 1869.	Auf einen Antrag der politischen Gemeinde Bonenburg 1840, der

¹ 1852—1854 ist auf Kosten der politischen Gemeinde Eilversen hier eine Filialkapelle (Pfarrei Altenbergen) erbaut; die Reparaturkosten und den geringen Bedarf an Kultuskosten zahlt die Gemeindekasse.

² Für die jetzt von Alhausen aus pastorierte Filialgemeinde der Pfarrei Pömben ist 1911 eine Kapelle von der politischen Gemeinde errichtet. S. auch Freisen, Die kirchliche Baupflicht a. a. O. S. 172.

Nr.	Gemeinde	Ausgeführter Bau	Anerkennung. Bemerkungen
			Fiskus möge als Nachfolger des Klosters Hardehausen die Baulast der Kirche tragen, kam der Ministerialentscheid v. 28. Sept. 1840, die politische Gemeinde sei baupflichtig und habe die Posten für diese Lasten auf ihren Etat zu setzen. Seitdem trägt die politische Gemeinde die Last unweigerlich.
11	Borgentreich	Kirche 1833/36. Erweiterungsbau 1859. (Pfarrhaus 1810).	Ausdrückliche Anerkennung durch die Stadt am 28. Jan. 1839 auf Anfrage der Königl. Reg. v. 22. Jan. 1839. Stete, unweigerliche Übung.
12	Borgholz	Reparaturen.	Die politischen Gemeinden Borgholz, Natingen und Drankhausen tragen unweigerlich die Lasten. 1849 wurde diese Pflicht durch den Bürgermeister bestimmt ausgesprochen.
13	Brakel	1846 Turmbau, 1856 Erweiterungsbau.	Stets unweigerlich anerkannt; ausdrückliche Erklärung seitens der Stadt 2. März 1849.
14	Büren	Pfarrhaus 1891; Kaplanei 1903.	Wiederholt unbestritten anerkannt und stets gehandhabt.
15	Bredenborn	Pfarrkirche 1863.	Die politische Gemeinde hat die Baupflicht für die Kirche und Kaplanei stets unbestritten anerkannt und erfüllt, für das Pfarrhaus ist Fiskus als Nachfolger des Kl. Marienmünster baupflichtig.
16	Bühne	Pfarrkirche 1824/25.	Die Gemeinde Manrode hat ihre Verpflichtung abgelöst. Bühne und Muddenhagen anerkennen und erfüllen ihre Pflicht unweigerlich und unbeanstandet.
17	Buke	Pfarrkirche 1894.	Nachdem die politische Gemeinde Altenbeken ihre Baupflicht seit 1895 abgelöst hat, trägt die politische Gemeinde Buke die Lasten allein unweigerlich und unbeanstandet, wie ehemals mit Altenbeken zusammen.
18	Calenberg	Reparaturbauten.	Zu diesen Kosten trägt die Gemeinde Calenberg $\frac{2}{3}$, die Gemeinde Dalheim $\frac{1}{3}$ bei.
19	Cörbecke	Kirche 1900.	Stets unweigerlich anerkannt und unbeanstandet geübt.
20	Dahl	Restbetrag des Kirchenbaues 1854. Pfarrhausbau 1913.	1856 ausdrücklich durch Revers anerkannt, stets unweigerlich geübt.
21	Daseburg	Pfarrkirche 1888.	Im Urteil des Bezirksausschusses zu Minden v. 26. Februar 1903

Nr.	Gemeinde	Ausgeführter Bau	Anerkennung. Bemerkungen
			ist die Pflicht der politischen Gemeinde anerkannt, von der Gemeinde stets geübt.
22	Delbrück	Erweiterungsbau 1868. Kaplanei 1905. Vikarie 1887.	Stets unweigerlich geübt und 1855 erneut ausgesprochen.
23	Dörenhagen	Neubau der Kirche 1896/97. Pfarrhaus 1896/97.	Stets unweigerlich anerkannt und unbeanstandet geübt.
24	Dössel	Pfarrkirche 1862. Pfarrhaus 1901.	Stets unbestritten anerkannt und geübt. Die Kirche ist sogar irrtümlich für die politische Gemeinde eingetragen.
25	Dringenberg	Pfarrhaus 1863 von der Stadt gekauft. Kaplanei 1895/96 von der Stadt angewiesen.	Stets anerkannt, durch Revers vom 5. Dezember 1855 ausdrücklich ausgesprochen.
26	Eissen	Pfarrhaus 1905. Neubau der Kirche am 7. April 1913 beschlossen.	Stets geübt,
27	Elsen	Kirche 1851, Pfarrhaus 1900.	Observanzmäßig geübt und von der Behörde unbeanstandet: Elsen zahlt $\frac{5}{8}$, Sande $\frac{3}{8}$ der Kosten.
28	Erkeln	Pfarrhaus 1819 (1909).	Erkeln zahlt $\frac{3}{4}$, Beller $\frac{1}{4}$. Stets geübt.
29	Essentho	Kirche 1849.	Stets unweigerlich geübt und anerkannt.
30	Etteln	Pfarrhaus 1816 (1890).	Stets unweigerlich geübt. Am 2. Dezember 1855 durch Revers ausdrücklich anerkannt.
31	Fölsen	Küsterwohnung 1891.	Nie bestritten oder beanstandet.
32	Frohnhausen	Pfarrhaus 1828. Pfarrkirche 1888.	Nie bestritten oder beanstandet.
33	Fürstenberg	(Pfarrkirche 1750.) Pfarrhaus 1894. Kaplanei 1902.	Für das Kreuzschiff trägt der Patron, Graf v. Westphalen, die Baulast. Für die übrigen Teile der Kirche und die andern kirchlichen Gebäude hat die politische Gemeinde unweigerlich die Baulast getragen und anerkannt.
34	Germete	Pfarrhaus 1857.	Der Fiskus zahlte 1857 zur Ablösung seiner Baupflicht an die politische Gemeinde 2000 Tlr. Die Gemeinde hat ihre Pflicht stets geübt.
35	Großeneder	Kirche 1817. Pastorat 1909.	Stets ausgeübt, nie beanstandet.
36	Haarbrück	Pfarrhaus 1861. Pfarrkirche 1883.	Nie bestritten oder beanstandet.
37	Haaren	1861 Erweiterungsbau, 1893 Renovierung der Kirche. 1850 Neubau d. Pfarrhaus.	Nie bestritten; 1891 ausdrücklich anerkannt.

Nr.	Gemeinde	Ausgeführter Bau	Anerkennung. Bemerkungen
38	Hegensdorf	Reparaturen.	Nicht bestritten.
39	Helmern	Kirche 1886.	Anerkennung bereits 1882.
40	Hohenwepel	Kirche 1839. Pfarrhaus 1834.	Es sind verpflichtet die politischen Gemeinden Hohenwepel, Menne und Engar; sie haben die Baulast stets getragen.
41	Holsen	Kirche 1910. Vikarie 1898.	Die politische Gemeinde Schwelle baute aus eigenem Antriebe, unbeanstandet.
42	Holtheim	Vikariehaus 1911.	Unbestritten.
43	Holzhausen		Von der Gemeinde anerkannt, s. unten Anhang Nr. 14 S. 273 ff.
44	Husen	Vikariehaus 1875. Kirche 1903.	Bauten von der politischen Gemeinde ausgeführt, die Baulasten unweigerlich und unbeanstandet getragen.
45	Jacobsberge	Restaurierung d. Kirche 1902. Erweiterung d. Pfarrhauses 1869.	Stets geübt, nie beanstandet.
46	Iggenhausen	Pfarrhaus 1836/40. Pfarrhaus 1892.	Von den 3 politischen Gemeinden Iggenhausen, Herbram und Grundsteinheim ohne Widerspruch und Beanstandung stets ausgeübt.
47	Istrup	(1697 Pfarrkirche), Turm 1903. (Pfarrhaus 1780).	Von den 3 politischen Gemeinden Istrup, Schmechten, Herste unweigerlich getragen. Die alte Observanz durch Untersuchungen über 40 Jahre rückwärts 1886 vom Königl. Landrat zu Höxter ausdrücklich bestätigt.
48	Kirchborchen	Pfarrkirche: Erweiterungsbau 1907.	Der Fiskus ist baupflichtig für das Pfarrhaus. — Die politischen Gemeinden Kirchborchen, Nordborchen u. Alfen haben ihre Baupflicht an der Kirche stets anerkannt und geübt.
49	Leiberg	Vikariehaus 1856. Kirche 1866.	Die Gemeinde hat die nebenstehenden Bauten ausgeführt und die Baupflicht unweigerlich und unbeanstandet erfüllt.
50	Lichtenau	Pfarrhaus 1904. Kaplaneihaus 1911.	Stets unweigerlich und unbeanstandet ausgeübt: Lichtenau $\frac{8}{12}$, Holtheim $\frac{2}{12}$ und Ebbinghausen und Hakenberg je $\frac{1}{12}$.
51	Lippspringe	Pfarrhaus 1894. Pfarrkirche 1898. Kaplaneihaus 1894.	Die Stadt ist 1860/61 rechtskräftig zur Tragung der Last verurteilt.
52	Löwen	Pfarrhaus 1842; bedeutende Reparaturen an der Pfarrkirche 1867.	Anerkannt z. B. 1867 und immer unbeanstandet ausgeübt.
53	Lütgeneder	Kirche (1728 und) 1852. Pfarrh. (1793 u.) 1803 (nach einem Brande).	Stets unbestritten ausgeübt und anerkannt.

Nr	Gemeinde	Ausgeführter Bau	Anerkennung. Bemerkungen.
54	Manrode	1899 Vikariehaus. 1902 Kirche.	Die beiden Bauten sind von der politischen Gemeinde ausgeführt, und die Baupflicht ist unbestritten stets erfüllt.
55	Natzungen	Pfarrhaus 1887/88. Ökonomiegebäude 1908.	Immer willig geübt, 1844 ausdrücklich anerkannt, durch den Amtmann bei Zurücknahme der Klage der Kirchengemeinde gegen die politische am 14. November 1855 ausdrücklich bestätigt.
56	Niedertudorf	Pfarrkirche 1857. Pfarrhaus 1831; erweitert 1907.	Immer unweigerlich und unbeanstandet geübt.
57	Nieheim	Turmausbau 1900.	Der Fiskus hat die Baulast für das Pfarrhaus. Die Stadt hat ihre Verpflichtung bezügl. der übrigen kirchlichen Gebäude stets anerkannt und ausgeübt.
58	Nörde	Kirche 1863. Vikariehaus 1898.	Die nebenstehenden Gebäude sind von der politischen Gemeinde freiwillig ausgeführt; die Baulast ist willig und unbeanstandet stets getragen.
59	Oberntudorf	Restauration der Kirche 1898. 1850 Pfarrhausreparatur. 1887 Erweiterungs-, 1909 teilw. Erneuerungsbau.	Stets willig und unbeanstandet geübt.
60	Oesdorf	Pfarrhaus 1855. Kirche 1892.	Stets willig geübt und anerkannt.
61	Ossendorf	Pfarrhaus 1836. Pfarrkirche 1905	Stets unweigerlich von den politischen Gemeinden Ossendorf u. Nörde anerkannt u. geübt.
62	Peckelsheim	Pfarrhaus 1889.	Baupflicht seitens der politischen Gemeinde stets willig anerkannt.
63	Rheder	Pfarrhaus 1910.	Stets anerkannt und geübt.
64	Riesel	Erweiterungsbau 1904. Vikariehaus 1888.	Ausdrückliche Verpflichtung bezügl. der Vikarie 14. Nov. 1848, durch die weltliche Aufsichtsbehörde am 8. Jan. 1849 bestätigt. Stets geübt.
65	Rösebeck	Pastorat 1891. Kirchturm und Erweiterungsbau d. Kirche 1900.	Stets geübt, alle Bauten, bisweilen durch Förderung der weltlichen Aufsichtsbehörde, von der politischen Gemeinde stets ausgeführt.
66	Scharmede	Kirche 1906. Vikariehaus 1892.	Die nebenbenannten Bauten sind von der politischen Gemeinde willig übernommen, die Baupflicht stets erfüllt.
67	Schmechten	Kirche 1909.	1910 bezüglich der Kirche ausdrücklich anerkannt.
68	Tietelsen	Reparaturen.	Stets unweigerlich anerkannt und unbeanstandet geübt.

Nr.	Gemeinde	Ausgeführter Bau	Anerkennung. Bemerkungen
69	Upsprunge	Kirche u. Vikarie 1895 und 1906.	Die Bauten freiwillig ausgeführt und die Baulasten getragen.
70	Verlar	Kirche 1856/58. Vikariehaus 1909/10.	Anerkannt und stets geübt.
71	Verne	Pfarr-, Vikarie-, Küsterhaus 1896. 1903. Kirche 1902.	Stets geübt, 1900 ausdrücklich anerkannt.
72	Vinsebeck	Pfarrkirche 1850. Pfarrhaus 1856.	Die politischen Gemeinden Vinsebeck $\frac{2}{3}$ und Bergheim $\frac{1}{3}$ haben die Lasten stets unweigerlich getragen. — Bergheim trägt die Last außerdem für die eigene Kirche für sich.
73	Warburg Altstadt „ Neustadt	Kirchenrep. 1833. Pfarrhaus 1854. Pfarrhaus 1838. Kaplanei 1895. Kirchen-erneuerungsbauten 1897/1912.	Stets unweigerlich getragen und wiederholt ausdrücklich anerkannt.
74	Welda	Reparaturen.	Unweigerlich und unbeanstandet stets geübt.
75	Westenholz	Kirche 1900.	Ausdrückliche Erklärung vom 12. Mai 1900.
76	Westheim	Pfarrhaus 1860. Pfarrkirche 1894.	Unbestritten und unbeanstandet.
77	Wewelsburg	Erweiterungsbau 1884.	Fiskus hat Baulast für Pfarrhaus; die politische Gemeinde löste 1884 ihre Verpflichtung ab.
78	Wewer	Kirche 1884/85. Pfarrhaus 1904/5.	Stets unweigerlich anerkannt und nicht beanstandet.

§ 32.

Die scheinbaren Ausnahmen von dem Gewohnheitsrechte.

Auf die Rechtsverhältnisse der Pfarreien der Stadt Paderborn ist bereits hingewiesen. Eine Reihe von Kirchengemeinden haben aus offenkundiger Bequemlichkeit, um den Belästigungen im Verkehre mit den politischen Gemeinden und deren Aufsichtsbehörden zu entgehen, die Rechte an die politischen Gemeinden nicht geltend gemacht. Die auffallendsten Beispiele dieser Art sind Hembesen,¹ Sandebeck,² Schwaney,³ Sommersell⁴ und zum Teile Salz-

¹ Die Verpflichtung der politischen Gemeinde ist unschwer aktenmäßig zu erweisen; aus Bequemlichkeit ist bei dem Bau des Pfarrhauses 1903 und der Kirche 1908 zur Feststellung dieser Verpflichtung nichts getan, und sind die Kosten von der Kirchengemeinde aufgebracht.

² Klarer wie bei Sandebeck dürfte kaum irgendwo die Verpflichtung der politischen Gemeinden ausgesprochen sein; sie trugen noch zu den Kosten für Reparaturen an der Pfarrkirche 1860 erheblich bei. Für die Bestreitung der Kosten des Neubaus faßte man 1888 kurzer Hand den Beschluß, Kirchensteuern zu erheben; namentlich um den Unbequemlichkeiten mit der Gemeinde

kotten.¹ Daß damit eine schwere Belastung der kirchlichen Gemeindemitglieder verbunden war, indem nun z. B. die teilweise recht erheblichen Beiträge der Forenzen wegfielen, wurde nicht beachtet. — Einige Kirchengemeinden tragen jetzt die Baulasten ganz oder zum Teile, weil die politischen Gemeinden ihre Verpflichtungen abgelöst haben; das ist z. B. geschehen in Herste,² Neuenbeken,³ Würgassen;⁴ ebenso wurde darüber in Lügde ein Übereinkommen mit der Stadt erzielt im Vertrage vom 1889. — Anderswo ist die Verpflichtung der politischen Gemeinden keine vollständige, weil die Gebäude der kirchlichen Gemeinde geschenkt wurden und diese dann die weitere Baupflicht übernahm, so in Ottenhausen⁵ und Rimbeck.⁶ — Sodann hat man in jüngerer Zeit namentlich bei Einrichtung von Filialkirchengemeinden die Geltendmachung des Gewohnheitsrechtes verabsäumt oder aus Opportunitätsrücksichten darüber hinweggesehen, wie in Borlinghausen,⁷ Colterbeck,⁸ Man-

Grevenhagen auszuweichen. Die Erhebung der Kirchensteuer hat behördliche Genehmigung gefunden.

³ Die Kaplanei wurde geschenkt, und die Kirchengemeinde übernahm die Baulast. Beim Neubau der Kirche 1898 war die politische Gemeinde willig, ihrer Verpflichtung zur Errichtung eines angemessenen Baues nachzukommen. Da die Kirchengemeinde teurer bauen wollte und gebaut hat, weigert die politische Gemeinde die weitere Tragung der Lasten.

⁴ Hier wurde 1890 die Einführung der Kirchensteuern beschlossen, weil der Verkehr mit den politischen Gemeinden lästig war.

¹ An der ursprünglichen Verpflichtung der Stadt Salzkotten und der Gemeinde Upsprunge, die Kosten für die ganze Kirche zu tragen, besteht kaum ein Zweifel. 1866 wurde die Stadt noch herangezogen. Seit 1887 hat die Kirchengemeinde, um den Auseinandersetzungen mit der Stadt aus dem Wege zu gehen, die Reparaturen an der Kirche bestritten; die Stadt baut den Turm. — Einzelne jetzt von der Kirchengemeinde bestrittene Baulasten haben darin ihren Grund, weil die politische Gemeinde Upsprunge ihre Verpflichtung abgelöst hat.

² 1907.

³ Die politischen Gemeinden Marienloh und Benhausen lösten ihre Bauverpflichtungen für die Pfarr-, Kaplanei- und Küsterwohnung ab an die Kirchengemeinde. Die Verpflichtung für die Kirche seitens der politischen Gemeinden ist in letzter Zeit anscheinend verdunkelt, weil die Kirchenkasse sich helfen konnte.

⁴ Mit Vertrag vom 18. Februar 1908.

⁵ Die Kirche baut die politische Gemeinde; die Kirchengemeinde erhielt 1909 das Vikariehaus geschenkt und übernahm die Baupflicht.

⁶ Die Kirche wird von der politischen Gemeinde unterhalten, das 1905 durch Erbschaft erworbene Vikariehaus von der Kirchengemeinde.

⁷ 1909 eingerichtet; die Kirchengemeinde hat ohne weiteres die Kirchenbaulast übernommen.

⁸ Die Kirche dieser Filialgemeinde wurde 1858—60 auf Kosten der politischen Gemeinde erbaut. Bei dem Bau des Vikariehauses 1899 sind die Kosten ohne Prüfung des Rechts von der Kirchengemeinde übernommen.

tinghausen¹ und den Filialen der Pfarrei Delbrück²: Espeln, Haupt, Lippling, Steinhorst.

Das Paderborner Gewohnheitsrecht hat sich im 19. Jahrhundert auch nach der Richtung hin durchgesetzt, daß die Patrone von der Kirchenbaulast mit verschwindenden Ausnahmen freigeblieben sind. Nach dem Patronatrechte trägt der Fiskus die Baulast in Scherfede und Weiberg. Seine übrigen Bauverpflichtungen leiten sich aus der Inkorporation her.³ Dagegen sind königlichen Patronats ohne Verpflichtung für die Kirchen die Pfarreien: Atteln, Bonenburg, Büren, Siddinghausen, Steinhausen. — In Bruchhausen wird die alte Simultankirche von der politischen Gemeinde unterhalten. Die neuere katholische Kirche unterhält die Kirchengemeinde. Das hat darin seinen Grund, daß die Erbauer der Kirche (1699), die Herren von Kanne, sie als ihr Eigentum be-

¹ Die Kirchenbaukosten sind aus Opportunitätsgründen von der Kirchengemeinde bestritten. Das Vikariehaus wird von 16 Kolonen der Gemeinde unterhalten.

² Die gesamten Kultus-, Kirchen- und Kapellenbaukosten im Lande (Kanton) Delbrück wurden bis 1829 von der Kantonskasse, für welche ein Gesamtetat aufgestellt wurde, bestritten. Von da ab kamen auf diesen Etat nur mehr die gemeinsamen Bezirksausgaben, während die einzelnen politischen Gemeinden ihre besonderen Ausgaben in eigener Rechnung führten. Die Filialkapelle Haupt wurde von der Gemeinde Ostenland als Gemeindekapelle in Bau und Besserung erhalten. Ihre Verpflichtung für diese Kapelle hat sie wiederholt anerkannt und bis 1910 erfüllt. Seitdem sind durch einen eigentümlichen Gemeindebeschluß über die Beziehung zu der neuen Filialgemeinde Espeln die Rechtsverhältnisse verwirrt worden. — In Espeln haben die Interessenten die kirchlichen Gebäude 1899 und 1904 errichtet. — Die Kapelle zu Steinhorst ist als Privatkapelle errichtet; 1901 sind die Kosten für das Vikariehaus von den Interessenten getragen. — Die Kapelle zu Lippling wurde von der Kantonskasse bzw. der politischen Gemeinde unterhalten, welche auch für Kultuskosten daselbst Zahlungen leistete. Die seit dem Neubau 1900 noch ungelösten Rechtsfragen können im einzelnen nur auf Grund eines weitschichtigen Aktenmaterials gelöst werden. — Die Frage nach der Baupflicht der politischen Gemeinden in Herstelle und Hörste ist in letzter Zeit nicht praktisch geworden, weil die Kirchenkasse die nötigen Ausgaben bestreiten konnte. — Bei einigen Kirchengemeinden scheint die Publizierung der Clementina (s. o. S. 8), welche für das Paderborner Recht gar nicht in Frage kommt, Anlaß gewesen zu sein, daß sie die politische Gemeinde nur für den Turmbau heranzogen; vielleicht aber auch ist hier die Tatsache ausschlaggebend gewesen, daß die politischen Gemeinden wegen der offenkundigen Mitbenutzung des Turmes zu ihren Gemeindezwecken nicht so leicht die Bauverpflichtung abstreiten konnten. So wollen jetzt nur für die Unterhaltung und den Bau des Turmes verpflichtet sein die politischen Gemeinden: Brenken, Driburg, Salzkotten, Steinhausen, Steinheim.

³ Gaukirche-Paderborn, Busdorfkirche-Paderborn, Kirchborchen (Pfarrhaus), Gehrden (zum Teil), Neuenheerse, Willebadessen (Kaplanei), Altenbergen, Marienmünster, Nieheim (Pfarrhaus), Pömben (Pfarrhaus), Steinheim (Pfarrhaus), Vörden, Wormeln. — Seine Pflichten für Hövelhof und Stukenbrock hat er von der früheren fürstbischöflichen Kammer übernommen.

trachteten und in Bau und Besserung hielten, deren Nachfolger im Realpatronat (von Metternich-Wehrden) den Patronatspflichten nicht nachkommen wollte und 1893 das Patronat durch gerichtliches Urteil verlor. — Die Kapelle in Himmighausen unterhält der Graf von Oeynhausen-Driburg. Der Patron der Pfarrei Fürstenberg, Graf von Westphalen, hat die Baupflicht für das Kreuzschiff der Kirche. Die andern im Privatpatronat stehenden Kirchen: Bellersen, Boke, Brenken, Bühne, Rheder, Thüle, Tietelsen, Vinsebeck, Westenholtz, Westheim erhalten dagegen von dem Patrone keine Baubeiträge.

§ 33.

Rückblick und Schlußbemerkung.

Nach der Zeit des Eigenkirchenrechts wurden die Mittel der Kirchenfabrik für die Erhaltung der kirchlichen Gebäude auf vielfache Weise durch freiwillige Gaben ergänzt, so daß sich die Notwendigkeit, subsidiäre Pflichtleistungen festzusetzen, nicht sobald ergab. Darauf bezügliche gesetzliche Bestimmungen finden sich in der Diözese Paderborn nicht. Die vielen im Verein mit den außerordentlich zahlreichen Städtegründungen notwendigen kirchlichen Bauten erforderten besondere Mittel und Beihilfen für die Erhaltung der Gebäude. Und so verpflichtete der Landesherr als Städtegründer die Bürger zu diesen Leistungen. Der äußere Grund für die Baupflicht der mittelalterlichen Stadtgemeinden ist die Vergünstigung, welche die Stadt den Bürgern bot, bequem und in Sicherheit ihre religiösen Pflichten erfüllen zu können. Dafür übernahmen die Bürger Gegenleistungen für die Kirche. Das am Ende des Mittelalters zunehmende Bestreben der Städte, alle Gemeindeinteressen, auch die kirchlichen, ihrem Einflusse und ihrer Verwaltung zu unterstellen, hatte als Gegenwirkung die Fürsorge für die Kirchen im Gefolge. Auf dem Lande gewährten Kirche und Kirchhof als gefriedete Stätten der Gemeinde Schutz für ihr wichtigstes Besitztum zur Zeit der Not, und dafür trugen die Gemeindeglieder zur Erhaltung der Kirche bei.

Der innere Grund zu Leistungen für die kirchlichen Gebäude ist nach katholischer Anschauung die Pflicht des Christen, Gott mit seinem ganzen Sein zu dienen und darum auch äußere Verehrung darzubringen. Die Pflicht der äußeren Gottesverehrung umfaßt wie den einzelnen, so die Gemeinden und selbst die Staaten. Sie fordert

auch materielle Leistungen für den Gottesdienst, den Klerus und die gottesdienstlichen Stätten. Daß diese Verpflichtung in einem von einem Bischof regierten Fürstentum besonders scharf in der Praxis zur Geltung gebracht wurde, ist nicht auffallend.

Die alten weltlichen Gemeinden waren mehr Wirtschaftsgenossenschaften als Steuergemeinden. Als im 16. Jahrh. die Staatssteuern aufkamen, benutzte man zu ihrer Umlegung die Kirchengemeinden, wodurch die Gleichsetzung von politischer und kirchlicher Gemeinde auch in Westfalen grundgelegt wurde.¹ Seit dem Westfälischen Frieden haben die Städte in derselben Weise wie die Landesherren nur Katholiken in ihrem Machtbereiche als berechtigte Bürger geduldet. So kam es, daß die politischen Gemeinden bezüglich der Träger der kirchlichen Lasten mit den Kirchengemeinden identisch waren. Um so leichter regelte sich das Eintreten der bürgerlichen Gemeinde für die kirchlichen Bedürfnisse, insbesondere für die kirchlichen Bauten. Die meisten Kirchengemeinden setzten sich aus mehreren bürgerlichen zusammen. Sie trafen Vereinbarungen darüber, in welchem Maße jede Gemeinde beisteuern sollte.

Nach der Säkularisation haben die Regierungen rasch gewechselt, aber sie haben die alten Gewohnheiten, wie die kirchlichen Baubedürfnisse bestritten werden sollten, bestehen lassen. Die französische Verwaltung hat sogar die Baupflicht der politischen Gemeinde für die kirchlichen Gebäude urgiert. Die preußische Regierung hat zwar stets betont, daß das Paderborner Herkommen der Auffassung des Preuß. ALR.s von dem persönlichen Charakter der Parochiallasten zuwider ist, es aber mit kurzer Unterbrechung ruhig sich entwickeln lassen. Noch heute herrscht es im ganzem Bereiche des alten Fürstbistums, wie die abschließende Untersuchung bei sämtlichen kirchlichen Bauten beweist.

Dieses Gewohnheitsrecht ist in dem paritätischen Staate heute gewiß etwas Auffallendes und bringt gegenüber den andersgläubigen Minoritäten Härten mit sich. Aber das den katholischen Kirchengemeinden zustehende Recht ist ein natürliches historisches Gebilde und wohl erworbenes Recht, das die einzelnen Gemeinden schützen dürfen. Recht läßt sich jedoch, wie die verschiedentlich erfolgten Ablösungen der Verpflichtung der politischen Gemeinden an die Kirchengemeinden zeigen, durch die Billigkeit ausgleichen.

¹ Darauf machte mich Herr Geheimrat Philippi gut. aufmerksam.